

Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2012

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade
- § 3 Zweck und Form der Promotion
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 14 Publikation der Dissertation
- § 15 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
- § 18 a Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
- § 18 b Entsprechende Anwendung
- § 18 c Zugang zum Promotionsverfahren
- § 18 d Dissertation
- § 18 e Betreuung und Immatrikulation
- § 18 f Gutachterinnen und Gutachter
- § 18 g Kolloquium
- § 18 h Prüfungsausschuss
- § 18 i Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 j Inländische Hochschulen
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich (§ 1 RPO)

- (1) Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld, im Folgenden "Fakultät" genannt, durchgeführten Promotionsverfahren.
- (2) Die Promotionsordnung regelt die fachspezifischen Inhalte und Anforderungen im Promotionsverfahren.
- (3) Im Übrigen gilt die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

§ 2

Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

- (1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (2) Die Fakultät kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Doktorgrad auch honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen (§ 17).

§ 3

Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) festgestellt.

(2) An der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft besteht die Möglichkeit der Promotion als studiengangfreie Promotion, im Rahmen des Promotionsstudiengangs Linguistik und Literaturwissenschaft der Fakultät im Rahmen der Bielefelder Graduiertenschule für Linguistik und Literaturwissenschaft (LiLi - Kolleg) oder im Rahmen weiterer Promotionsstudiengänge, an denen die Fakultät beteiligt ist. In diesem Fall gilt ergänzend die Studienordnung für den jeweiligen Promotionsstudiengang.

§ 4

Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen oder Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung des zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Promovierenden der Fakultät sowie für alle durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,
- einem prüfungsberechtigten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und
- einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt, von der Fakultätskonferenz gewählt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Das Stimmrecht bei Entscheidungen, die sich auf Prüfungsleistungen beziehen, steht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses und den ihm angehörenden Professorinnen und Professoren zu. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Person sowie insgesamt zwei prüfungsberechtigte Mitglieder.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidungen bei Aufgaben, die regelmäßig anfallen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Als einschlägig im Sinne von § 5 Abs. 1 RPO gilt ein Studium in der Regel, wenn es dem an der Fakultät vertretenen Fächerspektrum oder dem Forschungsgebiet eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Fakultät, der oder die das Promotionsvorhaben betreut, zuzuordnen ist. Im Fall von § 5 Abs. 1 a) und c) RPO ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ erforderlich.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von 1,0 erforderlich. Darüber hinaus sind zwei Gutachten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die zu den besonderen Leistungen der oder des Studierenden ausführlich Stellung nehmen, erforderlich. Die Bewerberin oder der Bewerber ist darüber hinaus verpflichtet, ein Beratungsgespräch mit dem Promotionsausschuss zu führen. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Promotionsausschuss. Die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und sollen in der Regel einen Umfang von 60 Leistungspunkten haben, wobei die benoteten Einzelleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens "gut" haben müssen. Über Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers sind dabei in der Regel zu berücksichtigen. Der Beschluss des Ausschusses wird in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Abs. 4 RPO aufgenommen und ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Im Falle von § 5 Abs. 4 RPO ist ein Bachelor-Abschluss mit der Note 1,0 erforderlich. Die Leistungen im Masterstudiengang müssen entsprechend den Vorgaben der MPO erbracht worden sein und im Durchschnitt mindestens die Note gut erreichen.

(4) Über begründete Ausnahmefälle von Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag, dem ausführliche Gutachten von zwei Hochschullehrern der Fakultät beiliegen müssen, in denen die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin nachgewiesen wird. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung zusätzlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Kandidatin oder der Kandidat ist auch in diesem Fall zur Erbringung promotionsvorbereitender Angleichungsstudien gemäß Absatz 2 verpflichtet; über Art und Umfang dieser Studien entscheidet der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers sind dabei in der Regel zu berücksichtigen.

(5) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6 RPO)

(1) Wer beabsichtigt an der Fakultät zu promovieren und die Zugangsvoraussetzungen gem. § 5 erfüllt, hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an den Promotionsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind ergänzend zu § 6 Abs. 3 RPO folgende Unterlagen beizufügen:

- Themenstellung der geplanten Dissertation mit einem Exposé von fünf bis zehn Seiten in deutscher oder englischer Sprache
- ggf. ist dem Lebenslauf eine Aufstellung bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten beizufügen
- ggf. Vorschläge für eine Betreuerin oder einen Betreuer.

Der Promotionsausschuss kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Promotion erfolgreich abschließen kann.

Bei Wiedervorlage entscheidet der Promotionsausschuss erneut über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(2) Sind noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt, kann die Annahme unter der Auflage ausgesprochen werden, dass mit Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

(3) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen

(4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt befristet auf bis zu 5 Jahre. Nach Ablauf der Frist kann auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Verlängerung gewährt werden, wenn ihre oder seine Lebensumstände oder im Thema der Dissertation liegende Gründe die Fertigstellung der Dissertation innerhalb der Frist verhindert haben. Der Antrag ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu befürworten.

§ 7

Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Betreuerin oder Betreuer können sein: Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät sowie emeritierte und pensionierte ehemalige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und Privatdozenten. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer bestellt werden; diese oder dieser muss promoviert sein und der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer kann Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder Hochschule sein. Bei interdisziplinären und/ oder fakultätsübergreifenden Arbeiten sollen auch prüfungsberechtigte Mitglieder anderer Fakultäten oder Hochschulen als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden.

(2) Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der aus der Fakultät ausscheidet, kann bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und auch als Gutachterin oder als Gutachter bestellt werden. Er oder sie gilt für das jeweilige Promotionsverfahren als prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(3) Zwischen Doktorandin oder Doktorand sowie der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft erarbeiteten Muster entspricht.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

- (1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind, ergänzend zu § 8 RPO, beizufügen:
- die Dissertation in dreifacher Ausfertigung; wenn mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden in vierfacher Ausfertigung; eine Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache erfordert die vorherige Zustimmung des Promotionsausschusses. Wird die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, ist eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.
 - der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Fakultät;
 - der Nachweis von Kenntnissen in drei Sprachen, von denen eine Deutsch und eine Latein (Latinum) sein soll. Ist das Latinum nicht notwendig für die Durchführung des Dissertationsvorhabens, kann es auf Vorschlag des Betreuers und mit Zustimmung des Promotionsausschusses durch den Nachweis einer anderen Sprache, die mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen Zusammenhang steht, ersetzt werden; diese Kenntnisse können im Laufe der Promotionsphase erworben werden. Bei Doktorandinnen und Doktoranden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist das Vorhandensein hinreichender Deutschkenntnisse durch geeignete Nachweise (in der Regel TestDaF 4444) zu belegen. Eine Entscheidung über Abweichungen von der vorgenannten Regel, trifft auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss. In den Fächern Kunst und Musik werden gründliche Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erwartet, von denen eine Englisch oder Französisch sein soll. Die Sprachkenntnisse sollen die Doktorandin oder den Doktoranden dazu befähigen, wissenschaftliche Literatur in diesen Sprachen zu erfassen und zu verwenden. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen.
 - Falls die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung der Öffentlichkeit zum Kolloquium nicht wünscht, eine entsprechende Erklärung. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor dem Kolloquium rückgängig gemacht werden.
- (3) Der Promotionsausschuss prüft den Antrag und die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist er den Antrag nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und hierüber ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. Über einen Widerspruch der Doktorandin oder des Doktoranden gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz.
- (4) Die Rücknahme des Antrags auf Eröffnung gemäß Absatz 1 ist möglich, solange kein Gutachten über die Dissertation beim Prüfungsausschuss vorliegt.

§ 9

Prüfungskommission (§ 9 RPO)

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation und mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für das Kolloquium. Die Prüfungskommission muss überwiegend aus Mitgliedern oder Angehörigen der Fakultät bestehen.
- (2) Die Dissertation wird von mindestens zwei bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet, wobei mindestens eine/r der Gutachter/innen Mitglied der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sein muss. Wird eine Gutachterin oder ein Gutachter gem. § 7 Abs. 2 bestellt, muss die andere Gutachterin/der andere Gutachter aktives Mitglied der Fakultät sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierte. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag auch eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellt werden. Weitere Gutachterinnen oder Gutachter, die auch einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld oder einer anderen Hochschule angehören können, können auf Antrag zugelassen werden. Diese oder dieser ist Mitglied der Prüfungskommission. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zur Gutachterin oder zum Gutachter bestimmt werden; sie oder er soll nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission sein.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt, wobei dieser von den Vorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden mit Begründung abweichen kann. Die Bestellung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters durch den Promotionsausschuss setzt deren Einverständnis voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigen, zu bezeichnenden Gründen verweigert werden.
- (4) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Gutachterin oder ein Gutachter die Hochschule, so behält sie oder er das Recht, mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Fakultät die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

(5) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation ist eine monografische, in der Regel unveröffentlichte Arbeit. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Sie muss einen selbständig erarbeiteten, beachtlichen Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Sie kann bereits publizierte bzw. zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen der Doktorandin oder des Doktoranden einbeziehen, sofern ein thematischer Zusammenhang und eine einheitliche Fragestellung gegeben sind.

(2) In geeigneten Fällen kann ein wesentlicher Beitrag zu einer Gruppenarbeit als Dissertation anerkannt werden. Bei der Vorlage ist der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit der Gruppenarbeit zu erbringen. Für die Bewertung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und in Umfang und Qualität den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein Literaturverzeichnis enthalten. Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können in Abstimmung mit den Betreuern schon vorher veröffentlicht sein.

(4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat der gemäß § 4 zuständigen Stelle ein schriftliches, begründetes Gutachten in der Regel zwei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter vorzulegen. Überschreitet eine Gutachterin oder ein Gutachter die zweimonatige Frist zur Begutachtung um mehr als einen Monat, so kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

- a) Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude)
- b) Sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- c) Gute Arbeit (cum laude)
- d) Genügende Arbeit (rite).

Das Prädikat summa cum laude wird nur bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen vergeben.

(6) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit, die umgearbeitete Dissertation einmalig innerhalb einer angemessenen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist von bis zu 6 Monaten wieder vorzulegen. Die festgesetzte Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers aus wichtigem Grund um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen sich auf ein gemeinsames Prädikat einigen. Als vom Prüfungsausschuss beschlossene Ablehnung der Arbeit oder beschlossenes Prädikat der Dissertation gilt - vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 9 ff. - dasjenige, in dem zwei Gutachten bzw. die Mehrheit der Gutachten übereinstimmen; kommt es nicht zu einer solchen Übereinstimmung, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(8) Nach Eingang der Gutachten werden diese der Doktorandin oder dem Doktoranden vor dem Auslageverfahren gemäß Absatz 9 bekannt gegeben. Sie oder er können innerhalb einer Woche eine Stellungnahme zu den Gutachten verfassen, welche dann mit ausgelegt wird.

(9) Sodann wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten und einer etwaigen Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden im Dekanat ausgelegt. Die gemäß § 4 zuständige Stelle benachrichtigt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und die promovierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat ausliegt. Während einer Frist von in der Regel zwei Wochen, sind die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachterinnen und Gutachter stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt, Einsicht zu nehmen; sie können binnen drei Wochen nach Beginn der Auslegungsfrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Die Gutachten und ggf. die Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden sind von allen Kenntnisnehmenden vertraulich zu behandeln.

(10) Wenn ein Votum gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 9 von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät(en) abgegeben wird, entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden soll. Diese Gutachterin oder dieser Gutachter muss Hochschullehrerin

oder Hochschullehrer sein. Für die Vorlage des weiteren Gutachtens gilt die in Absatz 4 genannte Frist. Unterstützt die Gutachterin oder der Gutachter das Votum, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der begründeten Gutachten mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Begründung innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.

(11) Die Prüfungskommission legt vor dem Kolloquium die Gesamtnote der Dissertation fest. Sie entscheidet unter Berücksichtigung aller Gutachten mehrheitlich über die Benotung, bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(12) Wird die Dissertation abgelehnt, ist die Promotion nicht bestanden. Die endgültige Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(13) Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Kolloquiums in der Regel frühestens eine Woche und spätestens vier Monate nach Ende der Auslagefrist für die Dissertation statt. Das Kolloquium dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur sachkundigen und selbständigen Erörterung zentraler wissenschaftlicher Probleme des Fachs und von Kenntnissen des Stands der Forschung.

(2) Bei der Festlegung des Termins ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis spätestens drei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums drei Thesen aus verschiedenen Gebieten bei der Prüfungskommission einzureichen. Eine der Thesen kann sich auf den Themenbereich der Dissertation beziehen. Die Promovendin oder der Promovend kann in diesem Fall eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit abgeben. Das Referat kann bis zu 20 Minuten dauern.

(4) Das Kolloquium dauert mindestens 90 Minuten und wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird einzeln geprüft, Doktorandinnen oder Doktoranden, die eine Gruppenarbeit verfasst haben, können gemeinsam geprüft werden.

(5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an das Kolloquium in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung darüber, ob das Kolloquium bestanden oder nicht bestanden ist. Ist das Kolloquium bestanden, beurteilt die Prüfungskommission das Ergebnis mit einer der folgenden Bewertungen:

| | |
|-----------------|------------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet), |
| magna cum laude | (sehr gut), |
| cum laude | (gut), |
| rite | (genügend). |

Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Bewertung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Entscheidung durch die Prüfungskommission mündlich bekannt zu geben und zu begründen und auf Verlangen innerhalb einer Woche schriftlich begründet zugänglich zu machen. Das Nichtbestehen des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es im Rahmen des Prüfungsverfahrens ein Mal wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach dem nicht bestandenen Kolloquium stattfinden. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Umständen beruht.

(8) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung dem Kolloquium fern, so gilt dieses als nicht bestanden.

§ 12

Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

Nach bestandener mündlicher Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen mit einer der folgenden Bewertungen:

| | |
|-----------------|------------------|
| summa cum laude | (ausgezeichnet), |
|-----------------|------------------|

magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend).

Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt kann von der Bewertung der Dissertation nur dann abweichen, wenn sich das Ergebnis des Kolloquiums gegenüber dem der Dissertation um mindestens zwei Noten unterscheidet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtbewertung mit Begründung unmittelbar nach der Entscheidung mit.

§ 13

Vollzug der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens (§ 13 RPO)

(1) Die Dekanin oder der Dekan händigt innerhalb einer Woche nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung des Kolloquiums sowie die Gesamtbewertung der Promotion.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Ausstellung der Promotionsurkunde. Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation, die Bewertung der Dissertation und des Kolloquiums sowie die Gesamtbewertung der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag des Kolloquiums angegeben. Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Publikation der Dissertation gemäß § 11 erfolgt ist oder aufgrund vorgelegter Druckunterlagen als gesichert gilt.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden bis zu drei Jahren nach Aushändigung der Urkunde auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten gewährt.

§ 14

Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung stellt eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Fakultät gemäß § 8 Abs. 2 a erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich der Hochschulbibliothek zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch entweder:

- a. die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
- b. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
- c. den durch Vorlage eines gültigen Verlagsvertrages erbrachten Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; bei der Drucklegung ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek der Universität Bielefeld abzustimmen sind.

Im Falle von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn drei Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin bzw. einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Fakultät unentgeltlich drei Exemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern.

(4) Die Beleg- und Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach dem bestandenen Kolloquium an die Fakultät abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen jeweils um ein Jahr, auf insgesamt jedoch nicht länger als höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewährt, stellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest. Über einen Widerspruch der

Doktorandin oder des Doktoranden gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses entscheidet die Fakultätskonferenz nach Anhörung des Promotionsausschusses.

§ 15

Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde;
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 16

Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

(1) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehen, kann die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der gemäß § 4 zuständigen Stelle einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die gemäß § 4 zuständige Stelle ggf. nach Anhörung der Prüfungskommission.

(2) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17

Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

(1) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche oder kulturelle Verdienste oder Leistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät (19 RPO)

(1) Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Doktorandinnen und Doktoranden durch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

§ 18 a

Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 18 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 18 b Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 18 gelten die Regelungen der §§ 2-16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regelungen.

§ 18 c Zugang zum Promotionsverfahren

(1) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand einen zur Promotion berechtigten Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet.

(2) § 8 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und zu begutachten;
- c) der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß § 18 e Abs. 2.

§ 18 d Dissertation

Die Dissertation ist gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a) in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 18 e Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen gemäß § 18 c Abs. 2 Buchst. a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Arbeit an der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder als Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 18 f Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einer oder einem von der Partnerinstitution bestimmten Gutachterin oder bestimmten Gutachter und einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder die Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 18 d Satz 1 entsprechend.

§ 18 g Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form eines Kolloquiums. Für dieses gilt § 11 entsprechend, soweit im Partnerschaftsabkommen nicht anderes geregelt ist.

(2) Für die Sprache des Kolloquiums gilt § 18 d Satz 1 entsprechend.

§ 18 h Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei Prüferinnen oder Prüfer sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss mindestens mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

§ 18 i
Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der

Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß § 18 a genannten Sprache verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 18 j
Inländische Hochschulen

Die §§ 18 bis 18 i gelten auch für Promotionsverfahren mit einer anderen inländischen promotionsberechtigten Hochschule.

§ 19
Inkrafttreten und Übergangsregelungen (§ 20 RPO)

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 2. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 38, Nr. 2, S. 65) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2012.

Bielefeld, den 3. Dezember 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer